

# Ortsgemeinde Neunkirchen/Westerwald



Neunkirchen 15. Juni 2002  
Telefon 06436/4070  
e-Mail g-goebel@t-online.de

Gemeinde 56479 Neunkirchen Mühlweg 9

## **Satzung**

der Ortsgemeinde Neunkirchen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Neunkirchen

vom 15.06.2002

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz vom 14. Dez. 1973 (GVB1. S. 419, BS 2020- 1 ) , zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 21. Dez. 1978 ( GVB1. S . 770 ) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabegesetz vom 02. Sept. 1977 ( GVB1. S. 306 BS 610 – 10 ) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05. März 1982 ( GVB 1. S. 83 ) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

1. Bestehende Hausordnungen und folgende Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer/ Veranstalter zu beachten:
  - a) Eine Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters erlaubt. Für die Benutzung ist eine Gebühr zu zahlen bzw. Kostenersatz zu leisten. Die Räume, Einrichtungen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Dem Ortsbürgermeister ist eine verantwortliche Person zu benennen, die zugleich als Gebührenschnldner gilt sowie einen evtl. Kostenersatz zu leisten hat.
  - b) Für Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vom Benutzer/ Veranstalter einzuholen.
  - c) Der Benutzer/ Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
  - d) Der Benutzer/ Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen. Insbesondere für GEMA, Steuern und Versammlungsrecht.
  - e) Der Benutzer/ Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen.
  - f) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Neunkirchen durch den Benutzer/ Veranstalter oder Dritte sind ausgeschlossen.

g) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

h) Ein- und Ausräumen, Ausschmücken u.ä. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des Benutzers. Veränderungen und einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters nicht statthaft.

2. Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der Hausmeister, üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

(1) Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, bei denen Räume des Dorfgemeinschaftshauses gemietet werden, steht auch die Küche und Theke mit ihren Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Das laut Verzeichnis vorhandene Küchen und Thekeninventar wird am Tage vor der Feier vom Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Hausmeister übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer/ Veranstalter und dem Hausmeister durchzuführen.

(3) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/ Veranstalter zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.

(4) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister ausgehändigt und sind an ihm wieder zurückzugeben. Der Benutzer/ Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind. Bei einem Schlüsselverlust haftet der Nutzer für die Kosten des Einbaues eines neuen Schloßes / einer neuen Schließanlage.

## **§ 3**

### **Reinigung**

(1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

(2) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.

(3) Vereine die regelmäßig die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses nutzen sind verpflichtet, diese mindestens einmal monatlich zu reinigen.

(4) Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und vom Benutzer nicht selbst beseitigt werden, werden dem Benutzer nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet.

(5) Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft der Hausmeister.

## **§ 4**

### **Haftung**

(1) Der oder die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Neunkirchen die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, der darin sich befindlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.

(2) Wird die Ortsgemeinde Neunkirchen in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Hauseigentümer oder aus einem sonstigen Grund von einer Person schadensersatzpflichtig gemacht, die das Dorfgemeinschaftshaus benutzt oder benutzen will, so hat der Vertragspartner ( Schädiger ) der Ortsgemeinde Neunkirchen vollen Ersatz zu leisten.

(3) Der Haftungsausschuss gilt auch für verlorengegangene oder sonst wie abhanden gekommene Sachen.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Neunkirchen an den überlassene Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 5 Versicherungsschutz**

Während der Nutzungszeit besteht seitens der Ortsgemeinde Neunkirchen kein Versicherungsschutz. Der Nutzer ist verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, um die Gemeinde im Schadenfall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Neunkirchen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Gebühren für einheimische Benutzer

		erster Tag /	jeder weitere Tag
1.1	halber Saal	25,00 €	12,50 €
1.2	ganzer Saal	50,00 €	25,00 €
1.3	kleiner Versammlungsraum	25,00 €	12,50 €
1.4	Küche	12,50 €	6,25 €
1.5	Thekenraum	12,50 €	6,25 €

(2) Gebühren für auswärtige Benutzer

2.1 für auswärtige Benutzer erhöhen sich die unter (1) aufgeführten Benutzungsgebühren um 50%

3. Bei gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, die auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind, werden folgende Gebühren erhoben :

		erster Tag /	jeder weitere Tag
3.1	halber Saal	36,00 €	18,00 €
3.2	ganzer Saal	72,00 €	36,00 €
3.3	kleiner Versammlungsraum	36,00 €	18,00 €
3.4	Küche	18,00 €	9,00 €
3.5	Thekenraum	18,00 €	9,00 €

4. Großveranstaltungen wie: Kirchweih und Feste

		erster Tag	Jeder weitere Tag
4.1	alle Räume (außer kl. Versammlungsraum)	250,00 €	125,00 €

5. Kaffeetafel aus Anlass von Beerdigungen 60,00 €

(6) Gebührenfrei sind:

6.1 Sitzungen, Tagungen, Besprechungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, Bürgerversammlungen, und Jagdgenossenschaften.

6.2 Übungsstunden ortsansässiger Vereine und kirchliche Veranstaltungen.

6.3 Versammlungen und Weihnachtsfeiern interner Art von ortsansässigen Vereinen und der im Parlament vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften.

6.4 Befürchtet der Gemeinderat eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist die Benutzung zu untersagen.

## § 7

### Kostenersatz

1. Die Strom-, Wasser-, Telefon-, Kanal und Heizungsgebühren sind vom Benutzer aufgrund von Zählerablesungen gesondert zu erstatten.

2. Die im vorstehenden § 6 nicht geregelten Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeinderat gesondert festgelegt.

3. Die Inventarprüfung durch den Hausmeister wird mit **16,00 €** in Rechnung gestellt.

4. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag des Benutzers der Gemeinderat.

## § 8

### Fälligkeit der Gebühren

Die zu zahlenden Benutzungsgebühren, sowie ein evt. Kostenersatz werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der geschuldete Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet ab Rechnungsdatum, zugunsten der Ortsgemeinde Neunkirchen an die Verbandsgemeindekasse Rennerod bargeldlos zu Zahlen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 15.06.2002

Ortsbürgermeister Günter Göbel